

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Altendorf erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch des Kindergartens:

3-4 Stunden	mtl. 54,00 €
4-5 Stunden	mtl. 60,00 €
5-6 Stunden	mtl. 66,00 €
6-7 Stunden	mtl. 76,00 €
7-8 Stunden	mtl. 87,00 €

Die Gebühr reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zu Verfügung gestellten Zuschusses. Ist die Gebühr nach Abs. 1 niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich. Der überzahlte Beitrag bleibt beim Träger der Einrichtung, um das Defizit im Kindergarten zu vermindern.

(2) Für die regelmäßige Mittagsbetreuung von Schulkindern im Kindergarten St. Andreas wird für die Betreuungszeit von 1 – 2 Std./wöchentlich eine Gebühr von 6,00 Euro, für die Betreuungszeit von 2 – 3 Std./wöchentlich eine Gebühr von 9,00 Euro, für die Betreuungszeit von 3 – 4 Std./wöchentlich eine Gebühr von 12,00 Euro und für die Betreuungszeit von 4 – 5 Std./wöchentlich eine Gebühr von 15,00 Euro für 12 Besuchsmonate erhoben.

Für die Betreuung von Schulkindern während der Ferien oder in der so genannten Notgruppe im Kindergarten wird bei einem tageweisen Besuch der Halbtagsgruppe eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro fällig. Dieser Betrag wird für jeden Besuch einbehalten und am Ende des Kindergartenjahres mit der Verwaltung abgerechnet und im Haushalt vereinnahmt.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. Kind auf 60 % und für das dritte Kind auf 40 % ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag beim Kreisjugendamt Schwandorf gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Kreisjugendamt Schwandorf einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Abbuchungserklärung auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg bei der Sparkasse Nabburg. Bareinzahlung der Gebühr ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten


Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31.10.1995 zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Abstimmung: 9 : 0

Für die Richtigkeit des Auszuges.
Nabburg, den 15.10.2013
Gemeinde Altendorf


Köpp
1. Bürgermeister

